

## Bildungsgesetz

Änderung vom 30. Juni 2016

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

#### § 4a (neu)

##### **Datenbearbeitung und Datenweitergabe**

<sup>1</sup> Über Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte werden personenbezogene Daten erhoben, die:

- a. im Rahmen des Bildungsauftrags zur Organisation und Administration erforderlich sind;
- b. für die Promotion der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind;
- c. zur Abklärung des Förderbedarfs und zur Unterstützung des Lernerfolgs erforderlich sind.

<sup>2</sup> Die Daten werden von unterrichtenden Personen, Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag, Personen mit einem administrativ-organisatorischen Auftrag, den Schuldiensten sowie von Personen mit einem Auftrag im Bereich der Berufsintegration erhoben und bearbeitet.

<sup>3</sup> Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung bei der Datenerhebung verpflichtet. Sie haben ein Dateneinsichtsrecht.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind über die Datenweitergabe durch die Stelle, welche die Daten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der empfangenden Stelle weitergibt, zu informieren.

<sup>5</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

**§ 4b (neu)****Spezielle Bestimmungen zur Datenweitergabe**

<sup>1</sup> Bei einem Wechsel der Klasse oder einem Schulstufenwechsel in der Volksschule haben die Mitglieder des Klassenkonvents der übernehmenden Klasse Zugang zu den für die Leistungsentwicklung und die Erreichung der Bildungsziele erforderlichen Daten.

<sup>2</sup> Die beteiligten Fachpersonen der Schulorganisation haben Zugang zu den für die Förderplanung erforderlichen Daten und sind berechtigt, ihre Datenerhebungen in die Förderplanung einfließen zu lassen.

<sup>3</sup> Für die Planung von Massnahmen zur Unterstützung des Zugangs und des Durchlaufens der Sekundarstufe II ist die Weitergabe der notwendigen Daten von Schülerinnen und Schülern an die beteiligten Fachpersonen nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern möglich.

**§ 4c (neu)****Datenarchivierung und -löschung**

<sup>1</sup> Die Datenarchivierung und Datenlöschung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen zur Archivierung und zum Datenschutz. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen.

**Titel nach § 59 (neu)****3.1<sup>bis</sup> Schuladministrationslösung****§ 59a (neu)****Umfang und Ziel**

<sup>1</sup> Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreibt zur Planung und Verwaltung der unterrichtsbezogenen Organisation der einzelnen Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft die auf Informationstechnologie gestützte Schuladministrationslösung (SAL).

<sup>2</sup> Die SAL bezieht Stammdaten aus dem kantonalen Personenregister sowie aus dem Personalinformationssystem gemäss § 10b des Personalgesetzes vom 25. September 1997<sup>1)</sup>, die der eindeutigen Identifikation einer Person dienen.

<sup>3</sup> Der Anschluss der Schulen in kantonaler Trägerschaft an die SAL erfolgt auf der Grundlage von Weisungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegenüber den Schulen.

---

1) GS 32.1008, SGS 150

### § 59b (neu)

#### Aufgabe

<sup>1</sup> Aufgaben der SAL sind:

- a. die zentrale Verwaltung der Personendaten von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten, von unterrichtenden Personen, von Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag und von weiteren Personen mit einem schulbezogenen Auftrag;
- b. die terminliche, räumliche, personelle Schulorganisation und die Unterstützung bei finanziellen Planungsvorgängen;
- c. die Administration von Leistungserhebungen und Leistungsbeurteilungen von Schülerinnen und Schülern;
- d. die gruppenspezifische Kommunikation;
- e. die Ablage von für die Administration von Einzelpersonen notwendigen Dokumenten;
- f. die Aufbereitung von Daten für die finanzielle und organisatorische Bildungssteuerung und für statistische Zwecke.

<sup>2</sup> Das Nähere regelt die Verordnung.

### § 59c (neu)

#### Grundsätze der Datenbearbeitung

<sup>1</sup> Für die eindeutige Identifikation von in der SAL registrierten Personen wird die Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946<sup>1)</sup> über die Alters- und Hinterlassenenversicherung verwendet.

<sup>2</sup> Unter Einhaltung der Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes<sup>2)</sup> sowie der Fachweisungen und der jeweiligen Zugriffsberechtigungen können von der bearbeitenden Stelle abrufbare Daten zur Erfüllung des Berufsauftrags auch ausserhalb der SAL auf Medien abgespeichert werden, die durch entsprechende kantonale Benutzungsreglemente freigegeben sind.

### § 59d (neu)

#### Bearbeitung

<sup>1</sup> Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes<sup>3)</sup> erfüllt sind.

<sup>2</sup> Als berechnigte Stellen gelten:

- a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen;

1) SR 831.10, Stand am 1. Januar 2015.

2) GS 37.1165, SGS 162

3) GS 37.1165, SGS 162

- b. Schulräte;
- c. das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;
- d. das Amt für Volksschulen;
- e. die Dienststelle Gymnasien;
- f. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung;
- g. das Statistische Amt.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler haben Zugriff auf die in der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest.

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, 30. Juni 2016

Im Namen des Landrats

der Präsident: Meyer

der Landschreiber: Vetter